



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merklblatt zum Lehrvertrag

Vertragseinreichung und -genehmigung

Der Lehrvertrag ist unmittelbar nach der Lehrstellenzusage in 3 Exemplaren dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Benutzen Sie immer das aktuellste Formular.

Je ein Exemplar mit allfälligen Beilagen gemäss Ziffer 12 des Lehrvertrages und der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung geht nach erfolgter Genehmigung an die Vertragsparteien zurück. Ein Exemplar bleibt beim Amt.

Beginn der Grundbildung

Frühestens am 1. Juli und spätestens bei Schuljahresbeginn der entsprechenden Berufsfachschule. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

Entschädigung für Lernende

Die Entschädigung (Lohn, eventuelle Zulagen und Abzüge, 13. Monatslohn) ist im Lehrvertrag klar zu regeln. Abge-

sehen von allfälligen gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen gibt es keine gesetzlichen Mindestlöhne. Für viele berufliche Grundbildungen liegen aber Empfehlungen der Organisationen der Arbeitswelt oder statistische Zahlen beim Amt vor.

Ferien und Feiertage

Lernende haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf mindestens 5 Wochen bezahlte Ferien je Jahr. Vorbehalten sind gesamtarbeitsvertragliche Regelungen. Folgende Feiertage sind im Kanton Nidwalden den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lernenden darf diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten. Bis zum 18. Altersjahr gilt eine tägliche Höchst-

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch

arbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Überzeitarbeit inbegriffen. Diese muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (bis 16. Altersjahr: 20:00 Uhr) liegen. Der obligatorische Berufsfachschulunterricht ist auf die Arbeitszeit anzurechnen, soweit er in die Arbeitszeit fällt.

Versicherungen

Der Lehrbetrieb ist für den Abschluss der obligatorischen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung gemäss Gesetz über die Unfallversicherung verantwortlich. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zulasten des Lehrbetriebes. Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt und ob eine allfällige Krankentaggeldversicherung besteht. Der Prämienanteil der lernenden Person darf bei der Krankentaggeldversicherung 50% nicht übersteigen.

Besondere Vereinbarungen

Diese sind unter Ziffer 12 des Lehrvertrages festzuhalten. Entsprechende Unterlagen sind dem Lehrvertrag zwingend beizulegen. Bei Teilausbildungen in einem anderen Lehrbetrieb sind der Name des Betriebes mit Adresse und die Ausbildungsdauer anzugeben.

Vertragsänderungen

Sämtliche vertraglichen Änderungen (Arbeitszeit, Wechsel der verantwortlichen Berufsbildnerin oder des verantwortlichen Berufsbildners, Besitzerwechsel der Firma) müssen schriftlich festgehalten, durch die Lehrvertragsparteien unterzeichnet und dem Amt zur Genehmigung zugestellt werden.

Medizinische Untersuchung und Beratung

Für Jugendliche, welche dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Der Arbeitgeber trägt die Kosten (ArGV 5, Art. 12, Abs. 3).

Lehrvertrags-Software

Lehrvertragsformulare oder eine Lehrvertrags-Software finden Sie im Internet unter www.lv.berufsbildung.ch. Neu kann der Lehrvertrag online erfasst werden unter: www.lehrvertrag.info. Die Lehrvertragsformulare müssen dennoch dreifach und mit Originalunterschriften beim Amt eingereicht werden.

Ausländische Lernende

Die Ausländerausweiskategorie ist im Lehrvertrag zu vermerken. Der Lehrbetrieb hat die Gültigkeit des Ausweises zu prüfen und notwendige Bewilligungen einzuholen. *Amt für Justiz, Abteilung Migration, Kreuzstrasse 2 6371 Stans, Telefon 041 618 44 90, migration@nw.ch*

Bildungsberichte

Gemäss Berufsbildungsgesetz ist der Ausbildungsstand periodisch, in der Regel am Ende jedes Semesters, im Bildungsbericht festzuhalten und mit den Lernenden zu besprechen. Das Formular kann unter lv.berufsbildung.ch heruntergeladen werden. Die gesetzliche Vertretung erhält eine Kopie des Berichts. In einzelnen Branchen und Berufen (bspw. Kaufleute, Detailhandelsberufe) existieren berufsspezifische Bildungsberichte, die den Standard-Bildungsbericht ersetzen.

Berufsfachschule

Die Anmeldung der Lernenden für die Berufsfachschule ist Sache des Lehrbetriebes und sollte unmittelbar nach Genehmigung des Lehrvertrags durch das Amt erfolgen. Für Berufe, die in Stans oder in den Kantonen Luzern, Obwalden oder Zug beschult werden, liegt dem genehmigten Lehrvertrag ein Anmeldeformular bei. Bei anderen Berufsfachschulorten sind die Unterlagen bei der betreffenden Schule anzufordern.

Überbetriebliche Kurse

Die Anmeldung der Lernenden für die überbetrieblichen Kurse ist Sache des Lehrbetriebs und an die zuständige Kurskommission zu richten. Die Kurse sind obligatorisch und die Kurskosten gehen zu Lasten des Lehrbetriebs.

Nachteilsausgleich

Im Falle einer Beeinträchtigung besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleich während der Lehrzeit und/oder für das Qualifikationsverfahren. Informationen dazu finden Sie unter www.netwalden.ch.

Unterstützende Unterlagen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung sowie weitere wichtige Dokumente sind unter www.bvz.admin.ch abrufbar. Weitere Unterlagen (Lerndokumentation, etc.) finden Sie im Internet bei der betreffenden Organisation der Arbeitswelt. Eine Online-Hilfe für die Vertragsparteien finden Sie im Internet unter lex.berufsbildung.ch.

Lehrstelle besetzt?

Die offenen Lehrstellen sind unter www.berufsberatung.ch abrufbar und werden regelmässig aktualisiert. Bitte melden Sie besetzte Lehrstellen sofort an biz@nw.ch, Telefon 041 618 74 40, Fax 041 618 74 50.

Begleitung

Die Lehraufsicht begleitet Lehrbetriebe sowie Lernende während der beruflichen Grundbildung. Falls Sie Fragen oder Probleme haben, kontaktieren Sie uns!

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch